

Dominique Schnapper

## Ausländerrecht und nationale Integration

Das Recht auf ethnische Identität hat heute in vielen politischen und wissenschaftlichen Texten den guten Beiklang einer entschiedenen Bejahung der Werte der Freiheit und Authentizität in der modernen Gesellschaft. Jeder besitzt das Recht auf Freiheit, auf seine eigene Kultur; jeder darf und muß sein Selbst frei entfalten können. Diese Werte sind so tief und so einstimmig in den Menschen verankert, daß man zuweilen sogar von einem «kulturellen Völkermord» spricht; man meint damit das Phänomen der Inkulturation und disqualifiziert dadurch zugleich die Politik der «Assimilierung» oder «Integrierung».

Es obliegt den Fachleuten in Gesellschaftswissenschaft, die Bedeutung der angewandten Begriffe genau festzulegen, damit die wissenschaftlichen, moralischen und politischen Debatten über die Minderheiten und deren Rechte, über «Integration» und «Multikulturalismus» wirklich mit Sinn gefüllt sind und nicht bloße Wortklauberei bleiben. Und es ist die undankbare Rolle des Soziologen, die Widersprüche zwischen den verschiedenen gesellschaftspolitischen Zielen herauszustellen, die jeweils ihre guten Gründe auf ihrer Seite haben. Wer würde es nicht wünschen, daß die jeweilige Kultur einer Minderheit respektiert, gleichzeitig aber ihren Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt wird, am Leben der Gesellschaft, in deren Mitte sie wohnen, voll teilzunehmen? Wer würde nicht das doppelte Ziel bejahen, einerseits allen Einwanderern Chancengleichheit zu gewähren und andererseits ihre eigene Kultur lebendig zu erhalten? Man muß sich allerdings fragen, ob es überhaupt möglich ist, auf dieses doppelte Bestreben eine Antwort zu geben. Kann man das eine *und* das andere tun? Welches sind die

objektiven Auswirkungen einer Politik, die die Rechte der Minderheiten anzuerkennen trachtet?

Das Problem stellt sich auf grundsätzlich verschiedene Weise in den demokratischen Ländern Westeuropas und in den gegenwärtig keineswegs gefestigten Ländern im Balkan und in Osteuropa. Man darf die Rechte, die den bosnischen Muslimen in einem Serbien innerhalb neuer Grenzen eventuell zugestanden werden, nicht mit den Rechten der Muslime ausländischer Herkunft in den Demokratien westeuropäischer Rechtsstaaten verwechseln und beide über einen Kamm scheren.

Wir befassen uns hier nur mit den Problemen der Länder Westeuropas und mit den Rechten jener ausländischen Bevölkerung, die seit einer Generation in Westeuropa lebt. Es sind jene Einwanderer, die nach Westeuropa einströmten, nachdem die Kolonialreiche zusammengebrochen waren, sowie jene Leute, die für die wirtschaftliche Entwicklung während der dreißig «glorreichen» Jahre der Wirtschaftsentwicklung (1945–1975) gebraucht wurden. Ich möchte betonen, daß ihr Recht auf *öffentlichen* Ausdruck einer ethnischen Identität jedenfalls seine Grenzen hat, andernfalls wäre die nationale Integration der Demokratien Westeuropas bedroht. Deswegen ist über den Begriff der Minderheit selbst und ihren relativen Charakter nachzudenken; schließlich ist auch über die Anforderungen nachzudenken, die die nationale Integrierung stellt.

### 1. Die Relativität des Begriffes «Minderheit»

Schon der Begriff «Minderheit» selbst gehört zu jenen falschen Gewißheiten, die man in Frage stellen muß. Er bezieht sich nämlich immer auf ein bestimmtes Land und auf eine bestimmte nationale Tradition. Es ist kein Zufall, daß man zur Bezeichnung der gleichen Bevölkerungsgruppe in Frankreich von «Einwanderern», in Großbritannien von «rassischen Minderheiten», in Schweden und in den Niederlanden von «ethnischen» oder «kulturellen Minderheiten» und in Deutschland und der Schweiz von «Ausländern» spricht. Die Verwendung dieser Begriffe ist verbunden mit der Geschichte der nationalen Integration insgesamt. In ihnen kommt die Beziehung der Individuen zur Gesellschaft und zur kollektiven Daseinsweise zum Ausdruck.



Bereits die Vorstellung von «Minderheit» findet sich in den Niederlanden, in Schweden und in Großbritannien unter je verschiedener Gestalt. Diese Länder, die den kulturellen Partikularismus anerkennen, haben die Begriffe «Gemeinschaft» oder «ethnische Minderheit» und den Begriff «Rasse» legitimiert und institutionalisiert, als verstünden sich deren Definitionen von selbst. In einem Einheitsstaat wie Frankreich hingegen, wo es weder eine politische «Mehrheit» noch politische «Minderheiten» gibt, sondern lediglich Bürger als Individuen gegenüber dem Staat, sind solche Begriffe ein Ärgernis.

Die Freiheit, die kulturelle Eigenart im privaten Leben beizubehalten, gehört in jeder Demokratie grundsätzlich zum Gemeinschaftsleben selbst; sie ist ein Recht der Staatsbürger und der Ausländer und durch die Regeln des Rechtsstaates garantiert. Was die verschiedenen europäischen Länder voneinander unterscheidet, das ist die Anerkennung dieser Rechte *im öffentlichen Bereich*. Müssen die Gemeinrechte der minoritären Bevölkerungsgruppen auch in den Schulen, in den Massenmedien, in den Krankenhäusern gewährleistet sein? Bedürfen sie eigener Quoten in den verschiedenen Instanzen des Gesellschaftslebens? Steht ihnen eine Repräsentation im politischen Leben zu? Eben auf diese Fragen geben die europäischen Länder unterschiedliche Antworten, indem sie jeweils eine der Tradition ihrer nationalen Integration entsprechende Politik betreiben.

In Schweden, einem Land des kulturellen Pluralismus mit unabhängigen und mächtigen Ortsgemeinden, sind die kulturellen Eigenheiten der Ausländer öffentlich anerkannt. Man bemüht sich, sie am Gemeinschaftsleben teilnehmen zu lassen, indem man sie selbst zu Gemeinschaften oder Gemeinden zusammenschließt. Seit 1975 haben Eltern, deren Sprache nicht das Schwedische ist, das Recht, daß ihre Kinder in den öffentlichen Schulen die Sprache der früheren Heimat erlernen. So wurden 1981 in den Grund- und Oberschulen 300 «Muttersprachenklassen» geschaffen, und dies sogar für die allgemeinen Unterrichtsfächer. Ausländer, die seit mindestens drei Jahren im Land wohnen, haben das Wahlrecht bei allen Wahlen; die Wahlprogramme werden in fünfzehn Sprachen übersetzt und an sie verteilt. Auf diese Weise werden die ausländischen Gemeinschaften integrierender Teil der

vielfältigen Gemeinwesen, aus denen sich die gesamte Nation zusammensetzt.

Auch in der politischen Tradition der Niederlande hat der kulturelle Pluralismus seinen festen Platz. Das Einverständnis zwischen den tragenden katholischen, protestantischen, laikalischen und sozialistischen «Kräften» begründet den politischen Zusammenhalt. Jede dieser «Kräfte» besitzt ihre Schulen, ihre Krankenhäuser, ihre Wohnungen, ihre Rundfunkanstalten, ihre Sportvereine usw. Es gibt wenig Kontakte zwischen diesen «Trägern» der Gesellschaft untereinander, doch organisieren die Führungskräfte das Gemeinschaftsleben und integrieren die verschiedenen Elemente in ein durch die nationale Ideologie geeintes System. Die Eingewanderten konnten als eine zusätzliche «Säule» des nationalen Lebens interpretiert werden; dies umso leichter, als der Respekt vor den ortseigenen Gebräuchen einer der Grundsätze der Kolonialpolitik gewesen war und der Liberalismus seit Jahrhunderten zum öffentlichen Leben gehört. Die Stärke des Föderalismus begünstigt wie in Schweden die öffentliche Anerkennung der «Minderheiten». Die Politik bestand daher bis in die achtziger Jahre hinein in dieser Anerkennung der kulturellen Eigenart der Einwandererbevolkerung. Man zwang ihre Kinder nicht, Niederländisch zu erlernen, man lehrte sie ihre «Heimatsprachen». Die Wohnungszuteilung und die Großzügigkeit des Wohlfahrtsstaates trugen aber unfreiwillig dazu bei, die Ausländer von der einheimischen Bevölkerung zu isolieren. Die Widersprüche dieser Politik kamen im Lauf der achtziger Jahre an den Tag, als den Niederländern zweierlei klar wurde: einerseits die Tatsache, daß weder die Ausländer und noch weniger ihre Kinder in ihre Heimat zurückkehren würden, und daß andererseits eine große Anzahl von ihnen intellektuell und gesellschaftlich nicht gerüstet war, um am Leben der Gesellschaft, in der sich die Einwanderer endgültig etabliert hatten, wirklich teilzunehmen. Man ging also von 1981 an zu einer anderen Politik über. Sie wurde als «Integrationspolitik unter Beibehaltung einer gesonderten Identität» bezeichnet. Heute bemühen sich die Niederländer, diesen ihren Liberalismus und Pluralismus ihrer nationalen Integration beizubehalten, zugleich aber die ausländischen Bevölkerungsgruppen in das nationale Gemeinschaftsleben zu integrieren.



Auch das Vereinigte Königreich Großbritannien, das die verschiedenen Nationen der britischen Inseln durch eine gemeinsame Unterordnung unter die Krone integriert, ist eine föderalistische Nation. Daß die islamischen und pakistanischen «Gemeinschaften» anerkannt werden, das erscheint hier umso natürlicher, als die jeweils englische, irische, schottische und gallische Identität immer noch durchaus lebendig ist. Man spricht daher im wissenschaftlichen und politischen Leben von der «muslimischen Gemeinschaft» in der Einzahl und von den besonderen «muslimischen Gemeinden» in dieser oder jener Stadt. Letztere besitzen ein starkes gesellschaftliches Eigenleben: Sie haben Moscheen sowie Gemeinde- und Kulturzentren, die die religiöse und sprachliche Unterweisung sicherstellen. Sie bringen sich als solche im örtlichen politischen Leben zum Ausdruck und stellen besondere Forderungen, damit im öffentlichen Leben ihre Ernährungsvorschriften, ihre Feste und die traditionelle Moral, zu der die Muslime die Mädchen vor allem in den Schulen verpflichten, respektiert werden. Die Muslime haben sogar mit dem Gedanken gespielt, eine besondere politische Repräsentation einzufordern; sie sprachen von der Schaffung eines islamischen Parlaments. Sie verlangen nun, als eine mit Sonderrechten ausgestattete Minderheit anerkannt zu werden.

In Frankreich ist die Situation in allen Punkten völlig anders. Mehr als alle anderen europäischen Länder ist Frankreich nach jakobinischer Tradition eine auf der Idee und der Praxis der individuellen Staatsangehörigkeit gründende Einheitsnation. Man spricht hier je nach Aufenthaltsdauer von «Ausländern» oder von «Immigranten»<sup>1</sup>, noch bevor sie aufgrund der erlangten Staatsbürgerschaft zu «Franzosen» werden. Trotz der Ausländerfeindlichkeit, die das Land in regelmäßige Krisen stürzt, hat Frankreich, seit dem 19. Jh. (im Gegensatz zu den anderen europäischen Ländern) ein großes Einwanderergebiet, immer an der Idee einer universalen Sendung festgehalten; es hat stets die Meinung vertreten, daß jene, die seine Sprache sprechen, an seiner Kultur und seinen in den Werten der Revolution symbolisierten politischen Vorstellungen teilnehmen, als «Staatsbürger» in die nationale Gemeinschaft eingegliedert werden könnten. Folglich kann der mögliche und wünschenswerte Grad der Anerkennung der «Ge-

meinschaften» im öffentlichen Bereich nicht ohne Gefahr zunehmen: Frankreich wurde vom Staat um die Kernidee der einen und unteilbaren Nation herum aufgebaut. Das zwingt zu einer Integrationspolitik<sup>2</sup>.

Der Dialog zwischen «Integrationisten» und «Multikulturalisten» endet meistens damit, daß man sich gegenseitig des «Rassismus» bezichtigt, weil man den relativen Charakter jeder Politik außer Acht läßt. Darum verurteilen die Engländer, Schweden und Niederländer gern die Franzosen und sagen, sie seien den kulturellen Eigenheiten gegenüber wenig tolerant. Die Franzosen ihrerseits sehen in der sogenannten multikulturellen Politik oft nur ein Mittel, um die Ausländer als solche bloßzustellen und sie daran zu hindern, sich wirklich in das Gastland zu integrieren. Wenn nun aber die französischen «Integrationisten» die Notwendigkeit betonen, die Einwanderer zu einer Teilnahme am Leben der nationalen Gemeinschaft zu bewegen, so wollen sie doch nicht die Auffassung propagieren, man müsse sie daran hindern, im privaten, familiären und kulturellen Rahmen ihre ursprüngliche Eigenart weiterzupflegen. Ein solches Verbot ist, vom moralischen, rechtlichen und politischen Standpunkt aus gesehen, weder möglich, noch erwünscht, noch notwendig; die Achtung vor dem Privatbereich gehört zu den Grundlagen der Demokratie. Die schwedischen und niederländischen «Multikulturalisten» ihrerseits unterstreichen zwar mit Recht den Wert der Sonderkulturen und ihren Willen, sie zu respektieren, können aber nicht wünschen und wünschen es auch nicht, daß sich ebenso viele gesellschaftliche Gettos bilden, in denen die Ausländer mit ihren Kindern faktisch eingeschlossen wären.

## 2. Die Forderungen der nationalen Integration

So sehr sich die europäischen Länder in ihren nationalen Traditionen und ihrer Politik auch unterscheiden mögen, sie stellen alle die gleiche Forderung: Die ausländischen Bevölkerungsteile und die regulär im Land lebenden Ausländer sind am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Die Integration zahlreicher Ausländer, die lange Zeit die Geschichte der Einwanderungsländer charakterisiert hatte, ist fortan eine Notwendigkeit, der kein Land Westeuropas mehr ausweichen kann. In diesem Sinn darf man die Behauptung



tung wagen, daß die Regierungen der Gastländer freiwillig oder unfreiwillig eine Integrationspolitik geführt haben und führen mußten, ob man das nun zugibt oder nicht. Nur die Formen sind, wie wir gesehen haben, verschieden, und zwar in Abhängigkeit von der jeweiligen nationalen Tradition; die Integration der Ausländer ist nur *eine* Dimension der sozialen Integration in ihrer Gesamtheit.

Die Existenz der Minderheiten, die ja zwangsläufig ihre eigenen Gemeinschaftsrechte besitzen, sobald sie einmal als solche Minderheiten definiert sind, hat in den europäischen Staaten eine jeweils andere Bedeutung. Ebenso gilt aber auch, daß es für die Rechte, die den Sondergruppen gewährt werden können, Grenzen gibt, sogar in Ländern mit einer liberalen Tradition, wo man der Heimatkultur der Ausländer gern einen Platz einräumt. Andernfalls wäre ja der Zusammenhalt der Nation selber bedroht.

Tatsächlich gründen die westlichen Demokratien auf dem Prinzip der Trennung zwischen Einheit und Universalität des politischen Bereiches einerseits und der Achtung der Eigenheiten im gesellschaftlichen und privaten Leben andererseits. Der öffentliche Bereich widersetzt sich als Domäne der Einheit des Gemeinschaftslebens dem privaten Bereich als dem Ort des Pluralen und Relativen. Das obengenannte Prinzip ist daher nicht immer leicht anzuwenden. Auf der einen Seite können sich gewisse familiäre Werte als mit den kollektiven Werten unvereinbar erweisen. Gehört z.B. das Recht eines Vaters, seine Tochter gegen ihren Willen zu verheiraten, zum «privaten» oder zum «öffentlichen» Bereich? Die Grenze selbst ist umstritten. Das zeigen die Debatten um die Schule, diesen Ort *par excellence* des Zusammenstoßes zwischen den beiden Bereichen. Aber solche Doppeldeutigkeiten nehmen dem Prinzip der Trennung nichts von seinem Wert als einer regulierenden Idee, derzufolge sich die Regierungen bemühen müssen, auf konkrete Weise die unvermeidlich auftretenden Widersprüche des Gemeinschaftslebens zu lösen.

Der moderne Staat versteht sich als übergeordnete Instanz aufgrund der Staatsbürgerschaft, die er den Gliedern besonderer kultureller, religiöser, regionaler oder nationaler Zugehörigkeit gewährt, sowie aufgrund der verfassungsrechtlichen Gestaltung einer einzigen, laikalen und den kulturell und sozial verschiede-

nen Volksgruppen gemeinschaftlichen politischen Domäne. Diese übergeordnete Instanz kann, wie in Frankreich, zentralistisch sein; sie kann aber auch unterschiedliche Formen eines politischen oder sozialen Föderalismus annehmen wie in den Niederlanden und in Großbritannien. In allen Fällen aber geht es darum, allen gemeinsame politische Regeln auszuarbeiten und in die Praxis umzusetzen. Die religiöse Neutralität des Staates z.B. ist das Mittel, um die religiöse Verschiedenheit der in der selben politischen Entität organisierten Bevölkerungsteile zu transzendieren. Alle europäischen Demokratien leben nach diesem Prinzip, wenn auch die Formen der Laizität und der Anerkennung der Religionen von einem Land zum anderen wechseln. Damit wird ein weiteres Mal die Tatsache unterstrichen, daß die öffentliche Anerkennung der Eigenheiten, die ja entsprechend den nationalen Traditionen nicht überall die gleiche ist, dennoch nicht das Prinzip der Einheit und der Allgemeinheit des Staates und des politischen Lebens in Frage stellen darf.

Schon die Anerkennung von «Minderheiten» im öffentlichen Leben läuft Gefahr, ihnen kollektive Rechte zuerkennen zu wollen, mit anderen Worten, eine Politik zu treiben, die man als «positive Diskriminierung» oder als «Quotenpolitik» — was eigentlich dasselbe ist — bezeichnen könnte. Warum aber den «ethnischen Gruppen» Rechte zuerkennen zum Schaden anderer, ebenfalls berechtigter Zugehörigkeiten? Die partikularistischen Forderungen kennen keine Grenzen. Warum und wie kann man in dem, was die ethnischen Minderheiten betrifft, eine Proportionalität durchsetzen und dabei die Mitglieder anderer sozialer Kategorien außer Betracht lassen, ohne bei diesen letzteren Gefühle der Ungerechtigkeit und begründeter Forderungen zu provozieren?

Die Erfahrung der Amerikaner lehrt, daß die bezüglich der Zugehörigkeit zu einer Gruppe garantierte Gleichheit sich in vielen Fällen als Widerspruch zum Grundsatz der individuellen Gleichheit erweist<sup>3</sup>. Wenn man z.B. im Namen der bestehenden Quoten zur Sicherung der statistischen Vertretung benachteiligter ethnischer Gruppen, anders gesagt der «Minderheiten», einen Kandidaten zuläßt, der eine schwache Note bekommen hat, und andere, die beim gleichen Wettbewerb eine höhere Note bekommen haben, abweist, dann stellt man das Prinzip der



Gleichheit der Individuen vor dem Gesetz in Frage, ein Grundprinzip der politischen Struktur der modernen Gesellschaften. Das wird übrigens mit Sicherheit zu gewalttätigen Reaktionen führen, die dann auf die Bestrebungen der Politik zugunsten der Minderheiten selbst zurückschlagen.

Auf gesellschaftlichem Gebiet läßt sich unmöglich eine mathematische Proportionalität aufstellen; das kann nur Proteste und Konflikte zur Folge haben. Die Gesetzgebungen zugunsten der Minderheiten können nur noch dazu beitragen, das ethnische Gefühl und die ethnische Zugehörigkeit auf Kosten des nationalen Bewußtseins zu festigen, den Gesellschaftskörper noch mehr zu zersplittern und ständige Konflikte zwischen den einzelnen Gruppen sowie unausweichliche moralische und politische Streitereien über die «unparteiische» Repräsentation der Minderheiten wachzurufen. Man weiß seit Aristoteles, wie unsicher das Urteil darüber ist und daß Billigkeit entweder als Gleichheit oder als Proportionalität verstanden werden kann. Die Quotenpolitik schränkt die individuelle Freiheit ein und bestärkt die Zugehörigkeit zu Gruppen; die auf dem Grundsatz und dem Wert der Freiheit und Gleichheit der Individuen basierenden modernen Gesellschaften jedoch sind gekennzeichnet von äußerst beweglichen Bezügen und Identitäten<sup>4</sup>.

Die Amerikaner haben trotz gewisser Übertreibungen einer positiven Diskriminierungspolitik diese Prinzipien in den Instanzen des politischen Lebens nicht unmittelbar angewandt. Die «ethnischen Gruppen» handeln hier als Lobbys, wie solche auch sonst im öffentlichen Leben zugelassen sind, haben aber nicht das Recht zu einer offiziellen Vertretung in den politischen Institutionen. Zu welchen Auswüchsen die Anwendung der proportionellen Repräsentation in der politischen Praxis führt, das hat die Erfahrung des Libanon auf grausame Weise gezeigt. Die partikularen Gemeinschaften waren Personen öffentlichen Rechtes und besaßen eine von der Verfassung garantierte Vertretung auf allen Ebenen der Regierungsorganisation. Weder die Ortsgemeinden noch das öffentliche Amt entgingen der Regel. Jede Rekrutierung, je-

der Ortswechsel, jede Beförderung im öffentlichen Dienst, jeder Beschluß in der allgemeinen Politik wurde zum Gegenstand zahlloser Schachzüge und erforderte endlose Verhandlungen, die die Beschlußfassung unmöglich machten und im öffentlichen Leben Unwissenheit und Unfähigkeit verbreiteten. Die Anwendung dessen, was man «die Logik der Gemeinschaftsideologie» nennen kann, hat hier den Zerfall des Staates organisiert und zur Auflösung der nationalen Identität beigetragen zugunsten der bloßen Zugehörigkeit zu einer besonderen Gemeinschaft. Auch wenn es sich hier um einen extremen Fall handelt, so macht er doch die Gefahren einer Politik bewußt, die sich auf die Existenz von politisch als solche anerkannten Gemeinschaften oder Minderheiten stützt. Das libanesisches Experiment rechtfertigt die Betonung der Notwendigkeit für die westlichen Demokratien, an dem Grundsatz festzuhalten: die kulturellen Eigenheiten können und sollen sich im gesellschaftlichen und privaten Leben ausdrücken, nicht aber im eigentlichen öffentlichen Bereich — auch wenn dann die konkreten Formen, die dieser Grundsatz annimmt, entsprechend der Tradition der nationalen Integration variiert.

Die Demokratien müssen gerade aufgrund ihrer Werte und in deren Gefolge die Kulturen und Religionen all derer achten, die am Leben der Volksgemeinschaft teilnehmen; sie müssen es ihnen ermöglichen, in Treue zu ihrer besonderen Identität zu leben. Aber eben diese Treue darf die ausländische Bevölkerung in ihrem eigenen Interesse nicht daran hindern, am Gesellschaftsleben der Staatsgemeinschaft teilzunehmen, in der sie wohnen. Es müssen vorrangig Maßnahmen getroffen werden, die die Chancengleichheit aller Personen in ihrer Umwelt — die ja auch eben die moderne Gesellschaft ist — fördern, und dies gegebenenfalls auf Kosten der kulturellen Verschiedenheit. Die Achtung vor den kulturellen Unterschieden und den Minderheiten darf nicht die nationale Integration in Frage stellen. Man muß sich immer eines vor Augen halten: der Rechtsstaat und das Recht selbst bleiben heute wie je der beste Schutz der kleinen Leute.

<sup>1</sup> J. Costa Lascoux, *De l'immigré au citoyen* (Paris 1990).

<sup>2</sup> D. Schnapper, *La France de l'intégration. Sociologie de la nation en 1990* (Paris 1991).

<sup>3</sup> N. Glazer/K. Young, *Ethnic Pluralism and Public Policy. Achieving Equality in the United States and Britain* (London 1983).



<sup>4</sup> Diese Analysen werden nuancierter entwickelt in D. Schnapper, *L'Europe des immigrés* (Paris 1992).

Aus dem Französischen übers. von Arthur Himmelsbach

### DOMINIQUE SCHNAPPER

Studienleiter an der Ecole des Hautes Etudes en Sciences Sociales in Paris; arbeitet seit Jahren über kollektive Identität,

Einwanderung und Staatswesen; diesbezügliche Veröffentlichungen in Auswahl: *Juifs et israélites*, Reihe «Idées» (Paris 1980); *L'Epreuve du chômage*, Reihe «Idées» (Paris 1981); *Six manières d'être européen* (Paris 1990), in Zusammenarbeit mit H. Mendras; *La France de l'intégration. Sociologie de la nation en 1990* (Paris 1991); *L'Europe des immigrés. Essai sur les politiques d'immigration* (Paris 1992). Anschrift: Ecole des Hautes Etudes en Science Sociale, 54, Bld. Raspail, 75270 Paris Cedex 06, Frankreich.